

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GREIFSWALD

Aktenzeichen:
2 B 939/11



E i n d a n g
17. Okt. 2011
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

BESCHLUSS

In dem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren



Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker & Partner,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

- Antragsteller -

gegen

Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Rechtsamt,
Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren

- Antragsgegner -

wegen

Ausländerrecht

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald am

13. Oktober 2011

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Thews als Einzelrichterin

beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller eine bis zum 31.12.2011 geltende Verlassenserlaubnis für die Region [REDACTED] zu erteilen.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2. Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der unter Bezugnahme auf § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestellte Antrag des Antragstellers,

den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragsteller auf seinen Antrag vom 08.07.2011 hin eine Verlassenserlaubnis zu erteilen, um seine Familie in [REDACTED] Niedersachsen besuchen zu können,

ist gemäß § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller die einstweilige Verpflichtung des Antragsgegners auf zukünftige Erteilung einer zeitlich beschränkten Verlassenserlaubnis begehrt, wie sie der Antragsteller in der Sache auch gegenüber dem Antragsgegner mit dem als Anlage zum Eilantrag gereichten Schreiben vom 22.07.2011 nach seinem ersten Antrag vom 08.07.2011 erfolglos beantragt hat. Der so verstandene Antrag hat Erfolg; er ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht - auch schon vor Klageerhebung - eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht,

dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint (Regelungsanordnung). Sicherungs- und Regelungsanordnungen setzen voraus, dass der Antragsteller eine die einstweilige Maßnahme rechtfertigende Rechtsposition innehat (Anordnungsanspruch) und dass derartige Maßnahmen außerdem notwendig sind (Anordnungsgrund).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Schutzrechte des Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG), Art. 8 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gebieten es, die durch den Antragsteller begehrte Fortführung seiner familiären Lebensgemeinschaft mit seiner in der Region [REDACTED] lebenden und dort werktätigen Mutter (und auch seinen Geschwistern) zu ermöglichen. Dem steht nicht entgegen, dass der Antragsteller seit dem 16.06.2011 volljährig ist.

Der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG umfasst im Grundsatz auch das Verhältnis zwischen den Eltern und ihren volljährigen Kindern (BVerfG, Beschluss vom 05.02.1981 - 2 BvR 646/80 - BVerfGE 57, 170, JURIS). Maßgeblich für die Schutzwirkungen einer familiären Gemeinschaft zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern ist, ob diese wie im Regelfall lediglich als Haus- oder Begegnungsgemeinschaft oder - weil ein Familienmitglied auf die Lebenshilfe des anderen Familienmitglieds angewiesen ist - als Beistandsgemeinschaft geführt wird. Die Beistandsgemeinschaft besteht grundsätzlich so lange, als ein Familienmitglied auf Lebenshilfe angewiesen ist und ein anderes Familienmitglied diese Hilfe tatsächlich regelmäßig erbringt (Beschluss d. Kammer v. 10.12.2009 - 2 B 1314/09; OVG Lüneburg, Beschl. v. 01.11.2007 - 10 PA 96/07 - m. w. Nw.).

Entsprechendes folgt auch aus dem Recht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 Abs. 1 EMRK. Bei Beziehungen zwischen nahen Verwandten außerhalb der klassischen Kleinfamilie kommt es darauf an, ob die tatsächlich bestehenden Bindungen hinreichend für die Annahme einer familiären Beziehung sind. Beziehungen zwischen Erwachsenen unterliegen danach zwar nicht notwendig dem Schutz des Art. 8 Abs. 1 EMRK in seiner Ausprägung als Recht auf Achtung des Familienlebens. Dies kann aber der Fall sein, wenn besondere zusätzliche Aspekte der Abhängigkeit hinzutreten, die weiter reichen als

normale affektive Beziehungen. Dies kann insbesondere der Fall sein bei jungen Erwachsenen, die nach Erreichen der Volljährigkeit weiterhin mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben, und deren Beziehung zu jedenfalls einem Elternteil über das Normalmaß affektiver Beziehungen zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern weit hinausgeht (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Beschluss v. 05.02.2009 - 11 S 3244/08 - JURIS Rn. 16 m.Nw. zur Rspr. d. EGMR).

Der am 19. 1993 geborene Antragsteller lebt in familiärer Gemeinschaft mit seiner Mutter und seinen in den Jahren 1994, 1995 und 1998 geborenen Geschwistern. Jedenfalls seit Mitte des Jahres 2010 lebt die Familie in der Region [REDACTED], wo die Mutter des Antragstellers erwerbstätig ist. Bisher hatte der Antragsgegner dem Antragsteller den Aufenthalt bei seiner Familie in der Region [REDACTED] mit wiederkehrenden Verlassenserlaubnissen auch gestattet. Ausweislich der ärztlichen Bescheinigungen der Fachärztin für Psychotherapeutische Medizin Dr. [REDACTED] vom 12.07.20011 und 16.08.2011 leidet der Antragsteller unter einer psychischen Erkrankung, aufgrund derer es nach den Feststellungen der Fachärztin dringend erforderlich sei, dass der Antragsteller nicht alleine in [REDACTED], getrennt von seiner Familie, leben müsse.


Dies zugrunde gelegt, sind sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund für die einstweilige Anordnung gegeben.

Der Anordnungsanspruch besteht gemäß 12 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Danach kann die Ausländerbehörde dem Ausländer das Verlassen des auf Grundlage des Aufenthaltsgesetzes beschränkten Aufenthaltes erlauben. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn sich der der Ausländerbehörde gesetzlich eingeräumte Ermessensspielraum - wie hier - aufgrund zwingend zu beachtender Wertentscheidungen des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechend auf Null reduziert.

Dem Bestehen eines Anspruchs auf Erteilung einer Verlassenserlaubnis nach § 12 Abs. 5 AufenthG kann vorliegend nicht entgegen gehalten werden, dass ein auf Wohnsitznahme im Bezirk einer Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes gerichteten Begehren auf diese Weise nicht geltend gemacht werden kann.

Eine auf einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) VwVfG M-V) gerichtete Erlaubnis ist der bisher zuständigen Ausländerbehörde zwar aus Kompetenzgründen nicht erlaubt und

durch die ihr mit § 12 Abs. 5 AufenthG eingeräumte Handlungsbefugnis nicht gedeckt. Begehrt nämlich ein Ausländer, dessen räumlicher Aufenthalt aufgrund einer Zuweisungentscheidung auf den Bezirk einer bestimmten Ausländerbehörde beschränkt ist, aus familiären oder sonstigen Gründen eine Wohnsitznahme in dem Bezirk einer Ausländerbehörde eines anderen Bundeslandes, muss sich der Ausländer an die zuständige Behörde des Bundeslandes, in dem der Ausländer seinen Wohnsitz nehmen möchte, wenden, denn allein diese hat die rechtliche Möglichkeit, einem Ausländer den Zuzug in ihren Zuständigkeitsbereich zu entsprechen (OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 23.07.2009 - 2 O 50/09 - JURIS Rn. 5). Soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, kann dem Begehren nach Zuzug nach hier vertretener Auffassung durch eine gemäß § 60 a AufenthG durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes für ihren räumlichen Geltungsbereich zu erteilende (weitere) Duldung erfolgen (VG Greifswald, Beschl. v. 07.05.2010 - 2 B 98/10 -, vgl. auch OVG Mecklenburg-Vorpommern a.a.O.; ebenso wie hier OVG Lüneburg, Beschl. v. 05.12.2008 - 2 PA 563/08 - Juris Rn. 3; OVG Bremen, Beschl. v. 04.06.2008 - 1 B 163/08 - Juris Rn. 22 ff.; OVG Sachsen-Anhalt, *Beschl. v. 05.04.2006 - 2 M 133/06 - Juris Rn. 7 m.w.Nw.*; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 29.11.2005 - 19 B 2364/03 - Juris Rn. 15 ff.; VG Dresden, Urt. v. 11.04.2008 - 3 K 2142/07 - Juris Rn. 20; VG Oldenburg, Beschl. v. 03.03.2009 - 11 B 705/09 - Juris Rn. 5), nach anderer vertretener Auffassung auch nach Abschluss des Asylverfahrens durch eine Umverteilungsentscheidung nach § 51 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), die ebenfalls durch die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt ist, zu treffen ist (so OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 20.05.2008 - 2 S 6.08 - Juris Rn. 8, sowie Beschl. v. 02.12.2009 - 3 S 120.08 - Juris Rn. 12).

Vorliegend hat der Antragsgegner allerdings den Aufenthalt der Familie in der Region  seit Mitte des Jahres 2010 durch wiederkehrende Verlassenserlaubnisse nach § 12 Abs. 5 AufenthG ununterbrochen gestattet und davon allein den Antragsteller nach Erreichen seiner Volljährigkeit ausgenommen. Für den Antragsteller geht es damit der Sache nach nicht um einen erst beabsichtigten Familienzuzug durch Wechsel seines bisherigen Aufenthaltsortes, sondern um die Beibehaltung seines bisherigen Wohnortes bei seiner Familie, den die Familie mit wiederkehrenden Verlassenserlaubnissen durch den Antragsgegners faktisch erlaubt und in Niedersachsen genommen hat. Bei einer solchen Sachlage bietet zum einen der nach Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gebotene Schutz der familiären Lebensgemeinschaft eine „familienbezogene“ Regelung des erlaubten Aufenthaltsortes, von der der Antragsteller aus den oben genannten Gründen nicht ausgenommen werden kann. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass das Lebensum-

feld der Familie aufgrund der bisherigen Gestattungen des Antragsgegners in der Region [REDACTED] besteht, wo die Mutter des Antragstellers in einem Arbeitsverhältnis steht und der Antragsteller zur Schule geht. Letzteres dürfte auch für die minderjährigen Geschwister des Antragstellers gelten. Dem ist durch den Antragsgegner mit der ihm zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeit des § 12 Abs. 5 AufenthG jedenfalls für eine Übergangszeit bis zu einer Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde des Zuzugsortes Rechnung zu tragen.

Für die begehrte einstweilige Anordnung besteht auch ein Anordnungsgrund. Die Eilbedürftigkeit für den Antragsteller besteht darin, dass er gegenwärtig einer Verlassenserlaubnis des Antragsgegner bedarf, um sich weiterhin bei seiner Familie in der Region Hannover aufhalten und auch seinen dortigen Schulbesuch fortsetzen zu können. Eine Duldung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes, die die Erforderlichkeit einer durch den Antragsgegner zu erteilende Verlassenserlaubnis entfallen lassen würde, liegt noch nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) i.V.m. § 53 Abs. 2 GKG. Für das vorliegende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wurde $\frac{1}{2}$ des für ein Hauptsacheverfahren anzusetzenden Regelstreitwerts von 5.000,- Euro zugrunde gelegt.

Rechtsmittelbelehrung:

I.

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur nachfolgende Personen zugelassen:

- (1) Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt;
- (2) in Abgabenangelegenheiten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln;
- (3) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder;
- (4) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder;
- (5) in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder;
- (6) juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 4 und 5 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

II.

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Thews